

GEMEINDE  
UDLIGENSWIL

# Gemeindeordnung Udligenswil

**vom 11. Juni 2007**

**mit Änderungen vom 25. November 2015, 27. November 2017 und 28. November 2022**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	4
	Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen .....	4
	Art. 2 Funktion der Gemeinde .....	4
	Art. 3 Verfassungskonformes Handeln.....	5
	Art. 4 Organe .....	5
	Art. 5 Amtsdauer.....	5
	Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen.....	5
	Art. 7 Information, Kommunikation.....	6
II.	Stimmberechtigte .....	6
	Art. 8 Stimmrecht.....	6
	Art. 9 Petitionsrecht .....	6
	Art. 10 Gemeindeinitiative.....	7
	Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	7
	Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung .....	7
III.	Gemeindeversammlung .....	8
	Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung.....	8
	Art. 14 Politische Planung.....	8
	Art. 15 Wahlen.....	8
	Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse .....	9
	Art. 17 Finanzgeschäfte.....	9
	Art. 18 Sachentscheide.....	9
	Art. 19 Politische Kontrolle und Steuerung.....	10
	Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	10
	Art. 21 Anträge .....	10
	Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	11
IV.	Gemeinderat .....	11
	Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates .....	11
	Art. 24 Funktion des Gemeinderates .....	12
	Art. 25 Kompetenzen des Gemeinderates .....	12
	Art. 25 <sup>bis</sup> Wahlen .....	13

V. Gemeindeverwaltung .....	13
Art. 26 Gemeindeverwaltung .....	13
Art. 27 Gemeindeschreiber .....	14
VI. Weitere Gremien .....	14
Art. 28 Bildungskommission.....	14
Art. 28 <sup>bis</sup> Schulleitung .....	15
Art. 29 Rechnungskommission .....	15
Art. 30 Urnenbüro .....	15
Art. 31 Weitere Kommissionen/Steuer- und Projektgruppen .....	16
VII. Finanzhaushalt .....	16
Art. 32 Grundsätze .....	16
Art. 34 Verfahren beim Budget / Haushaltziele .....	16
Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage .....	17
VIII. Schlussbestimmungen .....	17
Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts .....	17
Art. 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	17
Art. 38 Übergangsbestimmung zur Revision vom 27. November 2017 .....	18
IX. Anhang.....	19
Anhang I.....	19
Anhang II.....	19

Die Einwohnergemeinde Udligenswil erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und Art. 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

<sup>1</sup> Die Gemeinde Udligenswil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Wappen von Udligenswil ist wie folgt umschrieben: In Weiss steigender schwarzer, rotgezungter Windhund mit beringtem gelbem Halsband, im linken Schildhaupt begleitet von sechsstrahligem schwarzem Stern. Die Gemeindefarben sind schwarz-weiss. Das Wappen ist im Anhang II ersichtlich.

### Art. 2 Funktion der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Möglichkeit auf und gibt ihr die Gelegenheit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### **Art. 3 Verfassungskonformes Handeln**

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln:

- a. nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. nach dem Subsidiaritätsprinzip
- c. kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

### **Art. 4 Organe<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Bildungskommission
- b. Rechnungskommission
- c. Urnenbüro
- d. Weitere Kommissionen/Steuer- und Projektgruppen

### **Art. 5 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderates und der Rechnungskommission beginnt am 1. September nach den kantonale angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. November des gleichen Jahres, soweit das kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen festlegt.

### **Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen**

<sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<b><i>Funktion</i></b>	<b><i>Unvereinbare Funktionen</i></b>
Rechnungskommission	Gemeinderat, Gemeindeschreiber, Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat, Rechnungskommission

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbewölkerung vom 30. November 2015

Gemeinderat	Rechnungskommission, Gemeindeschreiber, hauptamtliche Anstellung in der zentralen Gemeindeverwaltung
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde; Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

## **Art. 7 Information, Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung.

## **II. Stimmberechtigte**

---

### **Art. 8 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### **Art. 9 Petitionsrecht**

<sup>1</sup> Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

## **Art. 10 Gemeindeinitiative**

- <sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- <sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- <sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## **Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

## **Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### III. Gemeindeversammlung

---

#### Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

#### Art. 14 Politische Planung<sup>2</sup>

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
  - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
  - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
  - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
  - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- <sup>2</sup> Die Planungsunterlagen gemäss lit. a - e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

#### Art. 15 Wahlen<sup>3</sup>

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:
  - a. die freiwählbaren Mitglieder des Urnenbüros
  - b. die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
  - a. den Gemeindepräsidenten
  - b. vier weitere Mitglieder des Gemeinderates
  - c. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission
- <sup>3</sup> Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitsverfahren.
- <sup>4</sup> Das Zustandekommen von stillen Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Stimmrechtsgesetz.

---

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 27. November 2017

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 30. November 2015



## Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse<sup>4</sup>

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

## Art. 17 Finanzgeschäfte<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über den Ertrag einer Zehnteinheit ( $\frac{1}{10}$ ) der Gemeindesteuern durch Sonderkredite, sofern gemäss Art. 22 dafür keine Urnenabstimmung vorgesehen ist.
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
- g. Errichtung von Eventualverpflichtungen
- h. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit ( $\frac{1}{10}$ ) der Gemeindesteuer übersteigt <sup>6</sup>

<sup>2</sup> Als Ertrag der Gemeindesteuer gelten sämtliche direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen basierend auf dem letzten Rechnungsabschluss der Gemeinde Udligenswil.

## Art. 18 Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Gesuchsstellende

---

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 30. November 2015

<sup>5/6</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 27. November 2017 / 28. November 2022

<sup>6</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 28. November 2022

## **Art. 19 Politische Kontrolle und Steuerung<sup>7</sup>**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Rechnungscommission
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung
  - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.
- <sup>2</sup> Die Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a können zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis genommen werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## **Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet für Behandlung der Rechnung und des Budgets nach den Bestimmungen des kantonalen Rechtes statt und im Übrigen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
  - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
  - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung nach Möglichkeit Fragen zu nicht traktandierten Geschäften, die ihm von den Stimmberechtigten spätestens 14 Tagen zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden und er nimmt Anregungen entgegen.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## **Art. 21 Anträge**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen. Vorbehalten bleibt Art. 34 Abs. 4 der Gemeindeordnung.
- <sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie:
- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
  - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

---

<sup>7</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 27. November 2017

<sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

## **Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren <sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Die Abstimmungen werden von der Gemeindeversammlung im Versammlungsverfahren behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne.

<sup>2</sup> In jedem Fall unterliegen der Abstimmung im Urnenverfahren folgende Rechtsgeschäfte:

- a. Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;
- b. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über den Ertrag von drei Zehnteinheiten ( $\frac{3}{10}$ ) der Gemeindesteuern durch Sonderkredite.

<sup>3</sup> Die Abstimmung im Urnenverfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 122 Abs. 2, 3 und 4 und den §§ 42 ff. des Stimmrechtsgesetzes.

<sup>4</sup> Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

## **IV. Gemeinderat**

---

### **Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates<sup>9</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsident und aus vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts und Dienststellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt seine Organisation in einer Verordnung. Er stellt aus seinen Aufgaben fünf gleichwertige Ressorts zusammen.

---

<sup>8</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 28. November 2022

<sup>9</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 30. November 2015

<sup>4</sup> Getrennt bleiben die Kernbereiche (Ressorts):

<i>Präsidium:</i>	Führung des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
<i>Finanzen:</i>	Gemeinderechnung, Budget, Controlling, Finanzamt und Steueramt
<i>Soziales:</i>	Gesundheit, Alter, Sozialdienst, Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
<i>Bau:</i>	Bauamt, Werkdienst, Strassen
<i>Bildung:</i>	Schulwesen

## **Art. 24 Funktion des Gemeinderates**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.<sup>10</sup>

## **Art. 25 Kompetenzen des Gemeinderates<sup>11</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
- Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
  - Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
- Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
  - nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern überschreiten
  - freibestimmbare Ausgaben bis zum Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern
  - gebundene Ausgaben.

---

<sup>10</sup> Eingefügt durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 30. November 2015

<sup>11</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 27. November 2017 / 28. November 2022

- <sup>3</sup> Dem Gemeinderat steht für das Referendum der Gemeinde in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindereferendum) die Kompetenz zu.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann rechtssetzende Beschlüsse aufgrund einer Ermächtigung, die ihm durch Bundesrecht oder kantonales Recht erteilt ist oder Vollzugsvorschriften sowie Verwaltungsordnungen erlassen. <sup>12</sup>

## **Art. 25 bis Wahlen<sup>13</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt:
- a. den Gemeindeschreiber, den Gemeindeschreiber-Substituten und das übrige Gemeinpersonal nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts
  - b. den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Feuerwehroffiziere
  - c. die Organe der Zivilschutzorganisation
  - d. die weiteren Gemeindefunktionäre
  - e. die Mitglieder von Kommissionen und deren Präsidenten, soweit die Wahlkompetenz nicht den Stimmberechtigten zusteht
  - f. die Delegierten in die Gemeinde- und Zweckverbände sowie die Verwaltungsräte von gemeindeeigenen Aktiengesellschaften <sup>14</sup>
  - g. den Betreibungsbeamten und seine/ihre Stellvertretung
  - h. die Schulleitung
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Wahl an andere Organe oder Stellen delegieren. Er ist über die von ihnen vorgenommenen Wahlen zu orientieren.
- <sup>3</sup> Die Wahlen sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

## **V. Gemeindeverwaltung**

---

### **Art. 26 Gemeindeverwaltung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte operativ vor und führt die Beschlüsse aus.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

---

<sup>12</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 28. November 2022

<sup>13</sup> Eingefügt durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 30. November 2015/28. November 2022

<sup>14</sup> Eingefügt durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 28. November 2022

- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

## **Art. 27 Gemeindeschreiber**

- <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
- <sup>2</sup> Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- <sup>3</sup> Er sorgt im Rahmen ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verfahrensabläufe.
- <sup>4</sup> Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

## **VI. Weitere Gremien**

---

### **Art. 28 Bildungskommission<sup>15</sup>**

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat. Sie besteht aus fünf Mitgliedern inkl. Präsidium. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Wahl der weiteren Mitglieder und des Präsidiums erfolgt durch den Gemeinderat. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.
- <sup>2</sup> Die Bildungskommission berät als strategisches Organ den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule.
- <sup>3</sup> Die Bildungskommission als strategisches Organ:
  - a) steht im Dienste einer umfassenden Schulentwicklung
  - b) entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden
  - c) verfolgt Themen im umfassenden Bereich von Bildung und lebenslangem Lernen.

---

<sup>15</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 30. November 2015

<sup>4</sup> Die Gesamtverantwortung der Volksschulen liegt beim Gemeinderat. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat und der Leitung des Ressorts Bildung übertragen. Die Bildungskommission ist strategisches Beratungsorgan. Vorbehalten bleiben künftige Änderungen des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes.

<sup>5</sup> Die Bildungskommission tritt ihre Funktion am 1. August nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates nach der Wahl an. Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>6</sup> Im Weiteren gilt das Schulreglement.

### **Art. 28 bis Schulleitung<sup>16</sup>**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist die Stabsstelle der Bildungskommission und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Im Weiteren gilt das Schulreglement.

### **Art. 29 Rechnungskommission**

<sup>1</sup> Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie nimmt ferner die Aufgaben des strategischen Controllings gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) wahr. Die Rechnungskommission erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.<sup>17</sup>

<sup>3</sup> Die Rechnungskommission kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.

### **Art. 30 Urnenbüro**

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

---

<sup>16</sup> Eingefügt durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 30. November 2015

<sup>17</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 27. November 2017

## **Art. 31 Weitere Kommissionen/Steuer- und Projektgruppen**

Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen/Steuer- oder Projektgruppen einsetzen.

## **VII. Finanzhaushalt**

---

### **Art. 32 Grundsätze<sup>18</sup>**

- <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- <sup>3</sup> In der Organisationsverordnung legt der Gemeinderat die Aufgabenbereiche fest, über welche gemäss Vorgaben des FHGG Globalbudgets zu erlassen sind. Mindestens zu trennen sind die Kernbereiche (Ressorts) im Sinne von Art. 23 Abs. 2. Der Gemeinderat kann weitere Aufgabenbereiche aussondern.

### **Art. 34 Verfahren beim Budget / Haushaltziele<sup>19</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September
- <sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.
- <sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.
- <sup>4</sup> Bei der Beratung des Budgets durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die keinen vom Gemeinderat vorgeschlagenen Budgetposten betreffen, nur abzustimmen, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht worden sind.

---

<sup>18</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 27. November 2017

<sup>19</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 27. November 2017



## **Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- <sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.
- <sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts**

Alle früheren Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung zuwiderlaufen, werden aufgehoben.

### **Art. 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen<sup>20</sup>**

- <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- <sup>2</sup> Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Gemeindeordnung sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.
- <sup>3</sup> Für die Beschlüsse vom 30. November 2015 gelten folgende Übergangsbestimmungen:
  - a) Gemeinderäte, welche in die Funktion gewählt sind, bleiben bis zum 31. August 2016 in dieser Funktion im Amt.
  - b) Die Bildungskommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2016) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2016 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.

---

<sup>20</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 27. November 2017

### **Art. 38 Übergangsbestimmung zur Revision vom 27. November 2017<sup>21</sup>**

Die Änderung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01. Januar 2018 in Kraft. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 27. November 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Udligenswil, 28. November 2022

#### **GEMEINDERAT UDLIGENSWIL**

Gemeindepräsident    Gemeindeschreiber

*Sig. Florian Ulrich*

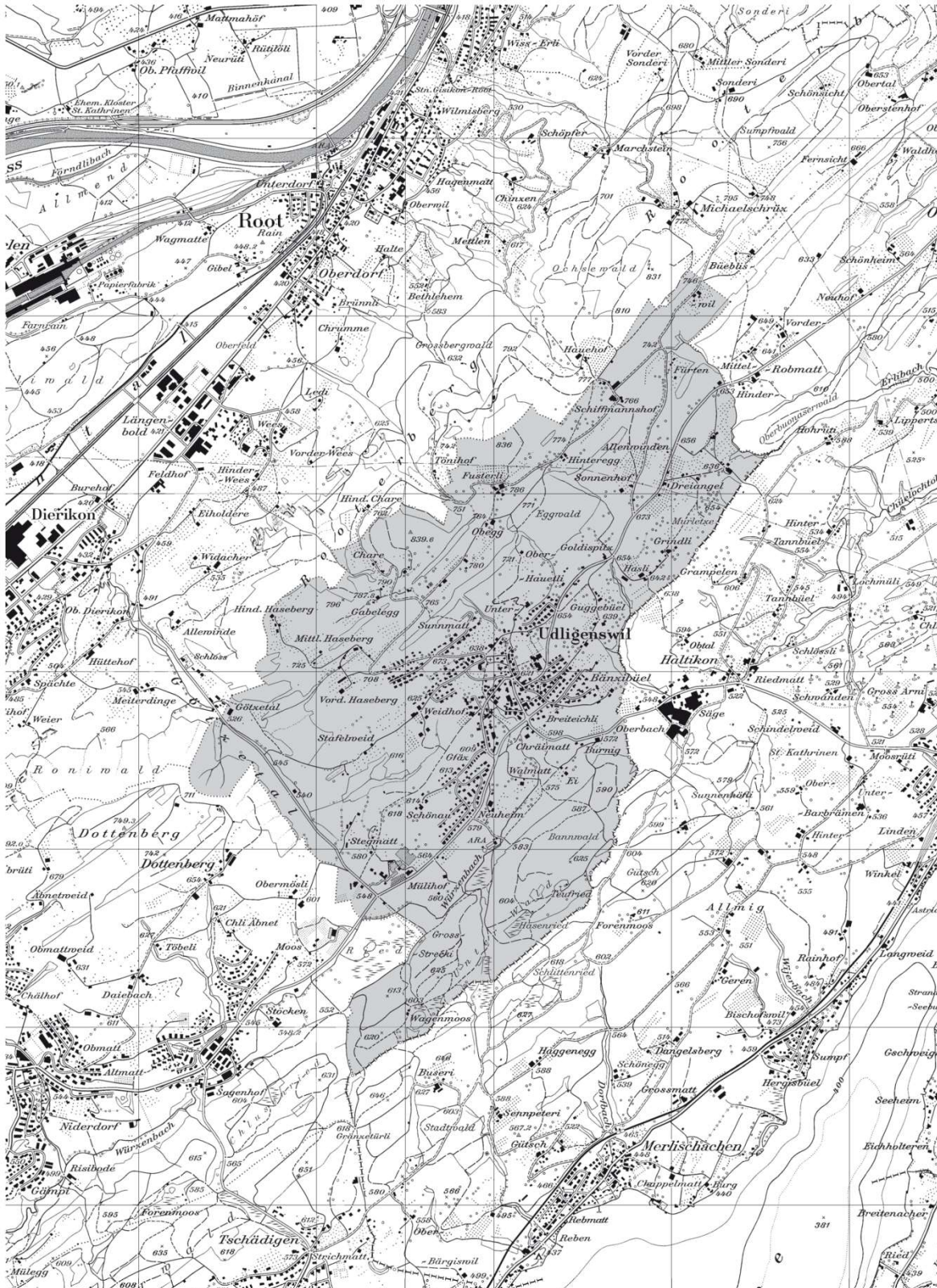
*Sig. Reto Schöpfer*

---

<sup>21</sup> Geändert durch Beschluss der Stimmbevölkerung vom 27. November 2017

## IX. Anhang

### Anhang I



Anhang II



Wappen Udligenswil

Gemeindekanzlei | Schössligasse 2 | CH-6044 Udligenswil

Telefon 041 371 13 13 | Fax 041 371 13 12 | [info@udligenswil.ch](mailto:info@udligenswil.ch) | [www.udligenswill.ch](http://www.udligenswill.ch)